



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

27. Jahrgang – Ausgabe Nr. 6 – vom 18.12.2018

Inhaltsverzeichnis

S. 2 **Beschluss des Hauptausschusses vom 27.11.18**

Öffentlicher Teil:

- H 24/421/18 Vergabe Abrissarbeiten für das kommunale Grundstück an der Goethebahn 14 (südl. der Autobahn A10)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018

Öffentlicher Teil:

- S 24/408/18 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)
- S 24/409/18 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte
- S 24/410/18 Veränderung der Öffnungszeit Weihnachten 2018 in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau
- S 24/411/18 4. Änderung der Hauptsatzung
- S 24/414/18 Kommunales Einvernehmen zu einem Wohnhausprojekt der Wohnungsgenossenschaft Wildau e.G. als Anbau an das Haus Wagnerstraße 1c

S. 3 - S 24/415/18 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung der Grundschule und zur Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle am bestehenden Standort der Grundschule - Aufstellungsbeschluss

- S 24/417/18 9. Änderung des B-Plans „Schwermaschinenbau-Gelände“-Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- S 24/418/18 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ - Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
- S 24/419/18 Festlegung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019
- S 24/420/18 Berufung der Wahlleiterin und der Stellvertreterin
- S 24/422/18 Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliedeweg“ - Abwägungsbeschluss

S. 4 - S 24/423/18 Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliedeweg“

- Satzungsbeschluss
- S 24/424/18 Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand
- S 24/425/18 Termin der Bürgermeisterwahl 2019 der Stadt Wildau

- S 24/426/18 Abstimmungsverhalten der Stadt Wildau in der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Donnerstag, den 13. Dezember 2018
- S 24/427/18 Straßenausbaubeiträge

S. 4 **Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2019**

S. 5 **2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“**

S. 6 **1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau**

S. 7 **4. Änderung der Hauptsatzung**

S. 8/9 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

S. 10 **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

S. 11 **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Freiheitstraße / Fliedeweg“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

S. 12 **Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)**

S. 14 **Winter 2018 / 2019 - Winterdienst in der Stadt Wildau**

S. 15 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B**

Mitteilung des Bereiches Liegenschaften zur Erhöhung des Pachtzinses für sogenannte „Erholungsgrundstücke“

Straßenbenennung im Gewerbepark Wildau-Hoherlehme – Aufruf zu Namensvorschlägen

S. 16 **Aufruf der Wahlbehörde Einwohnerstatistik Impressum**

Am 27.11.18

**wurde durch den Hauptausschuss
folgender Beschluss gefasst**

Öffentlicher Teil:

H 24/421/18

Vergabe Abrissarbeiten

**für das kommunale Grundstück an der Goethebahn 14
(südl. der Autobahn A10)**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe über die Abbruchleistungen der Gebäude in der Goethebahn 14 in Höhe von brutto 56.108,50 € als Festpreis an die Firma „Plan B“ durch den Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters zuzustimmen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 12.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Am 11.12.18

**wurden durch die Stadtverordnetenversammlung
folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil:

S 24/408/18

**2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Abgaben zur
Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau
(Niederschlagswasserabgabensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ gemäß Anlage 1 beschlossen.

S 24/409/18

**1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
für die ehrenamtlichen Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse
und ehrenamtlich Beauftragte**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Die beiliegende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau.

S 24/410/18

**Veränderung der Öffnungszeit Weihnachten 2018
in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
In der Zeit vom 24. - 31.12.2018 bleiben die Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“ geschlossen.
Während dieser Zeit ist die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ von 06.00 Uhr - 19.30 Uhr geöffnet und übernimmt auch die notwendige Betreuung der angemeldeten Kinder aus den Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“.
Die Einrichtung wird täglich nach Abholung des letzten Kindes geschlossen.

S 24/411/18

4. Änderung der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Die beiliegende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildau.

S 24/414/18

**Kommunales Einvernehmen zu einem Wohnhausprojekt
der Wohnungsgenossenschaft Wildau e.G.
als Anbau an das Haus Wagnerstraße 1c**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Dem Antrag auf Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 11 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten an das vorhandene Wohnhaus Wagnerstraße 1a - 1c sowie den Bau von 10 Stellplätzen durch die Wohnungsgenossenschaft Wildau e.G. wird gemäß der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde an die Stadtverwaltung Wildau weitergereichten Bauantragsunterlagen vom 15.10.2018 befürwortet.

Die Verwaltung wird beauftragt, dazu das kommunale Einvernehmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erteilen, eine entsprechende Stellungnahme zu formulieren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

S 24/415/18

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung der Grundschule und zur Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle am bestehenden Standort der Grundschule Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird im Westen durch die Straßenfläche der Fichtestraße, im Süden durch die Straßenfläche der Käthe-Kollwitz-Straße, im Osten durch die Straßenfläche der Jahnstraße und im Norden durch die Straßenfläche der Geschwister-Scholl-Straße wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16.667 m² und beinhaltet das Flurstück 446 in der Flur 11 der Gemarkung Wildau.
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes (Umgriff) ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

S 24/417/18

9. Änderung des B-Plans „Schwermaschinenbau-Gelände“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ in der Fassung vom 29. November 2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Der Bebauungsplan zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ i. d. F. vom 30. August 2018 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (siehe Anlage 2) sowie der Begründung (siehe Anlage 3) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ortsüblich bekannt zu machen.

S 24/418/18

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Geltungsbereich für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ wird dahingehend geändert, dass dieser nur noch die festgesetzten Bau-

gebiete WA-16, WA-17 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen umfasst.

2. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst somit die Flurstücke 615 (tlw.), 617*, 637* (tlw.), 638, 639*, 641 (tlw.), 836 und 838 der Flur 3 der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha.
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
- * Die Flurstücke 617, 637 und 639 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau sind im Laufe des Änderungsverfahrens neu geordnet worden. Die Flurstücke 617 und 639 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau sind im September 2015 zum neuen Flurstück 1171 vereint worden. Das Flurstück 637 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau ist im Oktober 2017 im neuen Flurstück 1187 aufgegangen.
3. Der Entwurf wird in der Fassung vom 18. Oktober 2018 gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3).
4. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.
5. Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

S 24/419/18

Festlegung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 bildet die Stadt Wildau einen Wahlkreis.

S 24/420/18

Berufung der Wahlleiterin und der Stellvertreterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wird als Wahlleiterin der Stadt Wildau Frau Simone Hein und als Stellvertreterin Frau Heike Jordan berufen.

S 24/422/18

Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“ Abwägungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiheitstraße/Fliederweg“ in der Fassung vom 20. April 2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

S 24/423/18
Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“
Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Freiheitstraße/Fliederweg“ i. d. Fassung vom 15. November 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage 1) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für das Gebiet „Freiheitstraße/ Fliederweg“ ortsüblich bekannt zu machen.

S 24/424/18
Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Herr Dr. Uwe Malich wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in den Ruhestand versetzt.

S 24/425/18
Termin der Bürgermeisterwahl 2019 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen die Kommunalaufsicht zu bitten:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wildau findet am Sonntag, dem 5. Mai 2019 in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist gemeinsam mit den Wahlen zum Europaparlament, den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und den landesweiten Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchzuführen.

S 24/426/18
Abstimmungsverhalten der Stadt Wildau
in der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser-
und Wasserzweckverband (MAWV)
Donnerstag, den 13. Dezember 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Der Vertreter der Stadt Wildau wird angewiesen bei folgenden Tagesordnungspunkten der MAWV-Verbandsversammlung entsprechend der städtischen Stimmenanzahl mit Nein zu votieren.

TOP 6

· Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung (DS 03/16/18)

TOP 7

· Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung (OS 03/17/18)

TOP 8

· Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2019 (OS 03/18/18)

S 24/427/18
Straßenausbaubeiträge

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau fordert die Landesregierung Brandenburg auf, das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg dahingehend zu ändern, dass die Beitragspflicht im kommunalen Straßenausbau abgeschafft wird. Die Sicherstellung des kommunalen Straßenausbaus auf hohem Niveau ist von wesentlicher Bedeutung für eine zukunftsfeste Straßeninfrastruktur in der gesamten Fläche des Landes und benötigt daher auch weiterhin erhebliche Investitionen. Die bisher von den Anwohnern erhobenen Beiträge sollen daher durch einen angemessenen und dem Konnexitätsprinzip folgenden finanziellen Ausgleich des Landes an die Brandenburger Kommunen ersetzt werden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 12.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Terminübersicht
für die Ausschüsse und die
Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2019

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag	21.01.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	18.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	26.08.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	04.11.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	22.01.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.08.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	05.11.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag	28.01.2019	18.30 Uhr	
Montag	25.03.2019	18.30 Uhr	
Montag	02.09.2019	18.30 Uhr	
Montag	11.11.2019	18.30 Uhr	

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	31.01.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	28.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	05.09.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	14.11.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag	12.02.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.04.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	17.09.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	26.11.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag	26.02.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	30.04.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau statt.

Am 18.06.2019 erfolgt voraussichtlich die konstituierende Sitzung.

Dienstag	01.10.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	10.12.2019	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18, S.15) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 11.12.2018 mit Beschluss-Nr. S 24/408/18 folgende 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1)Die in § 13 Abs. 3 festgesetzte Niederschlagsspende v wird wie folgt neu definiert:

v = Niederschlagsspende beruhend auf dem Monatsmittelwert der Niederschlagsmengen für das jeweilige Abrechnungsjahr der Station Berlin-Schmöckwitz laut Statistik des Deutschen Wetterdienstes.

2)Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2019: 1,49 €/m³.

Artikel 2

Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S 24/408/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 3,24, 28 und 30 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S. 22) und des § 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Im § 1 Geltungsbereich wird der 1. Satz wie folgt geändert: Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Wildau.

Im § 2 Aufwandsentschädigung wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen wird den Stadtverordneten, den ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im § 3 Aufwandsentschädigung wird

in der Überschrift das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ und im Text das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung wird

unter dem 1. Anstrich das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (Bekleidung, Kosten für Verzehr, Parkgebühren,

Fachliteratur, Fahrkosten, Fernspreckgebühren, Portokosten, Schreibmaterial... usw.) abgegolten.

Im § 7 Sitzungsgeld wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ und im 2. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 10 Verdienstaufschlag wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ ersetzt.

Im § 11 Reisekostenentschädigung, Fahrkostenentschädigung werden

die Wörter „Gemeindevertreter“ durch die Wörter „Stadtverordnete“ und das Wort Gemeindevertretung durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 12 Zahlungsbestimmungen wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ ersetzt.

Im Satz 9 werden die Wörter „das Mandat“ durch die Wörter „die Tätigkeit“ ersetzt.

Im § 13 Schlussbestimmungen wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau, Beschluss S 24/409/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

4. Änderung der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S. 22) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

In § 3 Absatz 3 wird im 2. Satz

hinter dem Wort „Einwohnerfragestunden“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Einwohnerversammlungen“ die Worte „und Einwohnerbefragungen“ eingefügt.

In § 9 Absatz 5 wird im 2. Satz der 4. Anstrich gestrichen.

In § 11 Absatz 1 wird im 2.Satz beim

Buchstaben a) hinter dem Wort „von“ die Abkürzung „z.B.“ eingefügt und hinter den Wörtern „im Sinne von“ die Worte „§ 1 Nr. 1 Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL/A)“ gestrichen und durch die Worte „§ 1 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ ersetzt.

Buchstaben b) hinter den Wörtern „im Sinne“ die Worte „der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)“ gestrichen und durch die Worte „von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ ersetzt.

Im § 13 Bekanntmachungen werden

Im Absatz 2, 1. Satz werden hinter dem Wort „Satzungen“ die Worte „und sonstige ortsrechtliche Vorschriften“ eingefügt, die folgenden Worte „Verordnungen, Abgabe und Gebührenordnungen, gestrichen und der folgende Satz 2 eingefügt: „Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.“

Im Absatz 5 werden die Buchstaben a) bis c) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- a) Rathaus/Volkshaus (K.-Marx-Straße 36)
- b) Gesundheitszentrum (Freiheitstraße 98)
- c) Bahnhofplatz 4
- d) Bergstraße/Ecke Jahnstraße
- e) Gehweg vor der Freiheitstraße 55
- f) Birkenallee / Höhe Puschkinallee

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Hauptsatzung, Beschluss S 24/411/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ i. d. F. vom 18. Oktober 2018 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 24/418/18). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung. Bestandteile der Begründung sind u.a. neben der Erfassung geschützter Arten (Bewertung und Konfliktanalyse - Stand: August 2015) auch eine Verkehrliche Untersuchung (Stand 11.02.2016).

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Gegenüber den räumlichen Darstellungen des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr.: S 05/98/15 vom 28.04.2015 wird der räumliche Geltungsbereich um 0,75 ha auf 2,00 ha reduziert und umfasst somit die Flurstücke 615 (tlw.), 617* und 639* (neu: Flst. 1171), 637*(tlw.; neu: Flst. 1187), 638, 641 (tlw.) 836 und 838 der Flur 3 der Gemarkung Wildau bzw. die festgesetzten Baugebiete WA-16, WA-17 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.

Ziele und Zwecke der Planung haben sich gegenüber den Ausführungen des vg. Beschlusses nicht geändert.

Folgende wesentliche Änderungen wurden im Bebauungsplan-Entwurf gegenüber dem Stand vom August 2015 vorgenommen:

- Änderung des räumlichen Geltungsbereichs mit der Ausnahme des WA-18, Flurstück 837, Flur 3 der Gemarkung Wildau. (siehe Kapitel 1.1 in der Begründung)
- Die Verkehrsflächen wurden verbreitert, um dem erwarteten Verkehr im Plangebiet gerecht zu werden. Die Verkehrsflächen wurden als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt, die Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ entfällt. (siehe Kapitel 5.4 in der Begründung)
- Anpassung der GRZ im WA-16: Erhöhung der GRZ um 0,05 auf 0,35 als Ausgleich zu dem Flächenverlust im Zuge der Erweiterung der Straßenverkehrsfläche. (siehe Kapitel 5.2 in der Begründung)
- Anpassung der zusätzlichen Überschreitungsmöglichkeit der GRZ im WA-17: Um die Errichtung einer angemessenen Tiefgarage auf dem Baugebiet sicherstellen zu können, ohne die GRZ von 0,3 weiter zu erhöhen, wurde die zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit der GRZ im WA-17 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 10 % auf 75 % angehoben. (siehe textliche Festsetzung 2 und Kapitel 5.2 in der Begründung)

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltschutzbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB

abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht und ausgewertet worden.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit **vom 02. Januar bis einschließlich 04. Februar 2019** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau

Rathaus (im Volkshaus Wildau)

Abteilung Bauverwaltung

Karl-Marx-Straße 36

15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und kein Umweltbericht erstellt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Die Entwurfsunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 18.10.2018 werden auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

* Die Flurstücke 617, 637 und 639 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau sind im Laufe des Änderungsverfahrens neu geordnet worden. Die Flurstücke 617 und 639 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau sind im September 2015 zum neuen Flurstück 1171 vereint worden. Das Flurstück 637 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau ist im Oktober 2017 im neuen Flurstück 1187 aufgegangen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des rechtskräftigen
BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff)
für die 5. Änderung des BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund“ der Stadt Wildau,
Stand: Entwurf vom 16.10.2018
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2018 in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ i. d. F. vom 30. August 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 24/417/18).

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

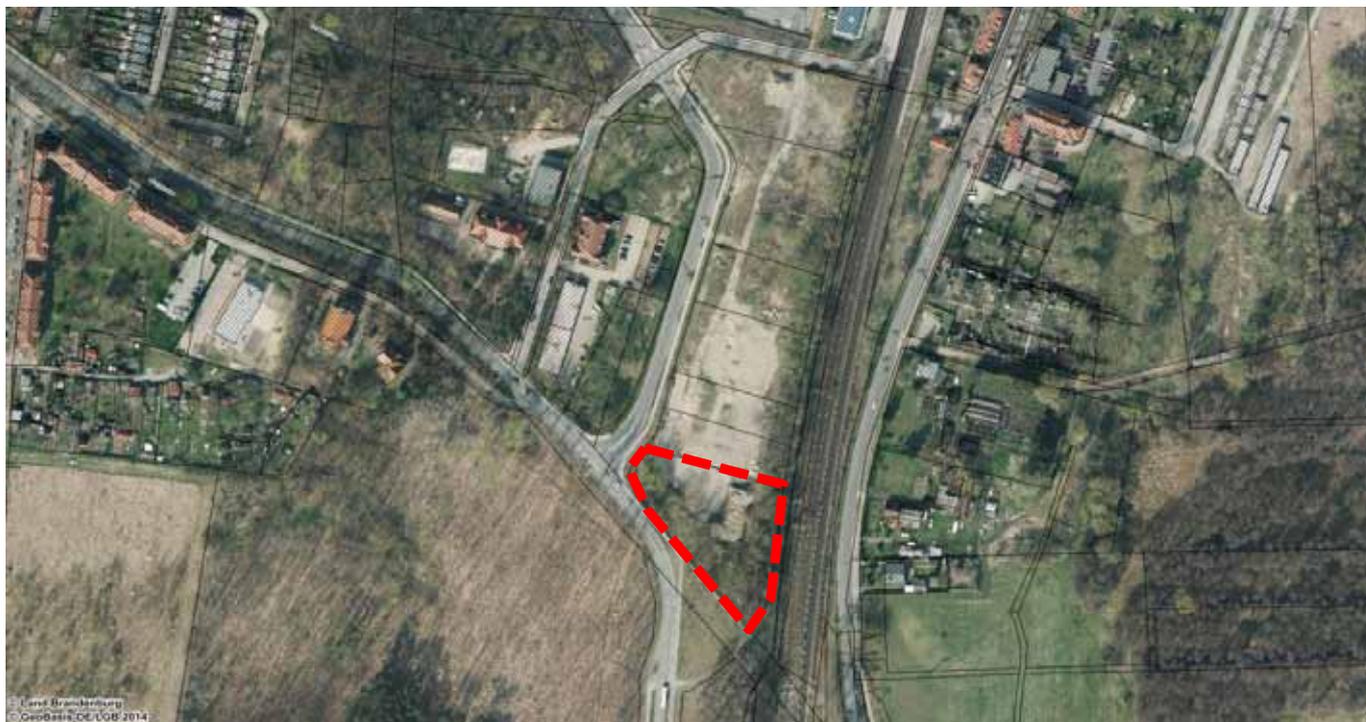
Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschä-

digungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der 9. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Sondergebiet-Technische Hochschule), Stand: Satzung vom 30.08.2018
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Freiheitstraße / Fliederweg“ i. d. F. vom 15. November 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 24/423/18). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan „Freiheitstraße / Fliederweg“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen (Schalltechnische Untersuchung vom 19.04.2018, Ergebnisbericht zur Historischen Recherche der Altlastenverdachtsflächen vom 13.04.2018, Ergebnisbericht zur Orientierenden Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen vom 03.09.2018 und Grobkonzept zur Erstellung eines Sanierungsplans für die Altablagerungen im südlichen Hasenwäldchen vom 08.10.2018), können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der

üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“, Stand: Satzung vom 15.11.2018

Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Satzung der Stadt Wildau

zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung vom 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- 1.1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Wildau.
- 1.2. Die Benennung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie von Ortsteilen und anderen Teilbereichen des Stadtgebiets ist entsprechend § 28 Abs.2 Nr.13 BbgKVerf Angelegenheit der Kommune. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten und der postalischen Zuordnung im Stadtgebiet.
- 1.3. Die Entscheidung über die Benennung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- 1.4. Die betroffenen Grundstückseigentümer, Bewohner oder Unternehmen sind vor einer Benennung entsprechend der Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 2

Umbenennungen

- 2.1. Umbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortsteilen und anderen Teilbereichen des Stadtgebiets sind Benennungen im Sinne dieser Satzung.
Die vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.2. Umbenennungen können nur bei Vorliegen objektiver Gründe wie z.B. Eingemeindungen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Umbenennungen ist sehr sorgfältig zu prüfen und verantwortungsbewusst zu entscheiden.
- 2.3. Bei durch Umbenennungen erforderlichen Dokumentenänderungen, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen, verzichtet die Stadt Wildau auf die Erhebung eventuell anfallender Gebühren.
- 2.4. Die durch Umbenennung den Betroffenen entstehenden weiteren Kosten werden durch die Stadt Wildau nicht erstattet.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- 3.1. Jede Benennung im Sinne dieser Satzung darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen und soll klar und einprägsam sein.
- 3.2. Gleichklingende Benennungen sind zu vermeiden.
- 3.3. Benennungen, die nicht eindeutig sind und zu Verwechslungen, Missdeutungen oder Unverständnis Anlass geben

könnten, sowie Benennungen mit satirischem oder verunglimpfendem Charakter dürfen nicht verwendet werden.

- 3.4. Neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“, „Platz“, „Brücke“ können auch Bezeichnungen wie „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Promenade“, „Gasse“, „Pfad“, „Steig“, „Bahn“, „Steg“ oder Ähnliches verwendet werden.
- 3.5. Historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Benennungen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen thematisch (z.B. Künstler, Pflanzen- oder Tierarten) nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden.
- 3.6. Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führen kann, ist in der Regel abzusehen.
- 3.7. Eine Benennung darf grundsätzlich nicht nach lebenden Personen sondern nur nach verstorbenen Persönlichkeiten erfolgen, deren Lebensleistung eine besondere Ehrung durch unsere Stadt bzw. unser Land verdient und somit auch für die Nachwelt sichtbar bleibt.
- 3.8. Bei Benennungen nach Personen ist das Einverständnis eventuell noch lebender Angehöriger ersten und zweiten Grades (Eltern, Ehepartner, Kinder) einzuholen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

- 4.1. Benennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie registerführenden Verwaltungsstellen, u.a. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Deutsche Post AG sowie weitere Postdienstleister bzw. Zustelldienste, Feuerwehr und Leitstelle Cottbus, Finanzamt, Katasteramt, LDS - Landkreis Dahme-Spreewald, MAWV, Medienträger, Polizei, SBAZV - soweit bei diesen Stellen keine eigenständigen Ummeldevorschriften für die Anlieger der Straße geregelt sind - mitzuteilen.
- 4.2. Es ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen zur Entscheidung vorzubereiten.
- 4.3. Verantwortlich für die Einleitung und den Ablauf des Benennungsverfahrens einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung.
- 4.4. Zur Namensfindung für beabsichtigte Benennungen ist ein Verfahren gemäß § 5 dieser Satzung durchzuführen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die vorgesehene Namensgebung ist zu gewährleisten und erfolgt durch frühzeitige Bekanntmachung des beabsichtigten Benennungsverfahrens.
- 4.5. Die eingegangenen Namensvorschläge werden nach Ablauf der benannten Vorschlagsfrist gesammelt und in den nächstmöglichen Sitzungszyklus der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Beschlussvorlage als Auflistung eingebracht. Diese ist im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung sowie im Hauptausschuss zu beraten.

Satzung der Stadt Wildau

zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)

- 4.6. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch Beschluss den zukünftigen Namen.
- 4.7. Entsprechend der Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Wildau in der jeweils geltenden Fassung werden die Benennungen ortsüblich bekannt gemacht.
- 4.8. Die Frist für Einwendungen gegen Benennungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- 4.9. Bei Einwendungen ist die Benennung in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses zu beraten. Der/dem Einwendenden ist dabei Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Fachausschuss empfiehlt, ob die Einwendung der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden soll.
- 4.10. Benennungen treten nach Ablauf der Einwendungsfrist und bei Nichtvorliegen von Einwendungen in Kraft.
- 4.11. Nach Inkrafttreten der Benennung erfolgt die Information von Behörden, Institutionen, Medien und Verlagen sowie anderer relevanter Stellen gemäß § 4. Abs. 4.1. durch die Stadt Wildau.
- 4.12. Die Stadt Wildau veranlasst die Ergänzung oder Änderung der durch die Benennung betroffenen Verzeichnisse, Register, Karten, Pläne oder ähnlichen Dokumente.
- 6.3. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Wildau beschafft, angebracht, unterhalten oder abgebaut.
- 6.4. Bei zu benennenden Straßen, Wegen und Plätzen im Eigentum Dritter (Privatstraßen) obliegt die Beschilderung dem jeweiligen Eigentümer und muss in Abstimmung mit der Stadt Wildau erfolgen.
- 6.5. Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art müssen das Anbringen von Straßennamensschildern dulden.
- 6.6. Vor dem Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.
- 6.7. Schäden, die durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt Wildau zu beseitigen oder zu entschädigen.
- 6.8. Namensschilder im Sinne dieser Satzung dürfen durch Dritte nur im Auftrag oder mit Erlaubnis der Stadt Wildau geändert werden.
- 6.9. Namensschilder im Sinne dieser Satzung dürfen in ihrer Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Verfahren zur Namensfindung

- 5.1. Vorschläge zu Benennungen im Sinne dieser Satzung können jederzeit bei der Stadt Wildau abgegeben werden.
- 5.2. Ist eine konkrete Benennung vorgesehen oder erforderlich, so ist dies ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf eventuell bereits vorliegende Vorschläge für die konkrete Namensgebung hinzuweisen.
- 5.3. Die Bürger/innen der Stadt Wildau und von der vorgesehenen Benennung direkt Betroffene gemäß § 1 Abs. 1.4. sind entsprechend der Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Wildau in der jeweils geltenden Fassung öffentlich aufzufordern, Namensvorschläge bei der Stadt Wildau einzureichen.
Dafür ist eine Frist von mindestens vier Wochen zu gewähren.
- 5.3. Bei Vorschlägen für die Benennung nach verstorbenen Persönlichkeiten ist eine Begründung für die besondere Ehrung durch unsere Stadt gemäß § 3 Abs. 3.7. beizufügen.

§ 6

Beschilderung

- 6.1. Alle neu benannten Straßen, Wege, Plätze, Brücken werden durch Straßennamensschilder mit schwarzer Beschriftung auf weißem Grund gekennzeichnet.
- 6.2. Die Stadt Wildau bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Schilder.

§ 7

Inkrafttreten

- 7.1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 09.10.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) in der Fassung vom 22.05.2018, Beschluss Nr. 23/402/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2018, ausgefertigt am 28.11.2018, im Amtsblatt der Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 28.11.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Wie alle Jahre wieder steht die Winterzeit vor der Tür, von der keiner weiß, wie sie sich entwickeln wird. Gerade deshalb sind wir alle - die Stadt und die Bürger - aufgefordert, uns entsprechend vorzubereiten, um auch für einen schnee-reichen Winter gerüstet zu sein. Daher ist es sicher sinnvoll, an dieser Stelle erneut über die wichtigsten Rahmenbedin-gungen zu informieren - wie zum Beispiel darüber, wie der Winterdienst organisiert ist, wie er funktioniert und welche Aufgaben und Pflichten dabei auf uns alle zukommen.

Winterdienstleistungen sowie Räum- und Streupflichten

Da die Stadt Wildau über ein großes und weiter wachsendes Straßennetz verfügt, muss der Großteil der Leistungen für den Winterdienst ausgeschrieben und an entsprechend spezialisierte Firmen vergeben werden. In der kommenden Wintersaison sind zwei Firmen mit diesen Leistungen beauftragt.

Die Straßen Wildaus sind dafür gemäß der Straßenreini-gungssatzung, die auch den Winterdienst in Wildau regelt, in 3 Straßengruppen unterteilt. Die Straßen sind in der Anlage zur Satzung auch jeweils einzeln aufgeführt. Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Wildau (www.wildau.de) unter "Bür-gerservice" und dann weiter unter "Formulare und Satzungen" und "Straßenreinigung" zu finden.

Straßengruppe 1 umfasst Hauptverkehrs- und Haupteerschlie-ßungsstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Dazu zählen z.B. die Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Freiheitstraße, Bergstraße, Birkenallee. Die Straßen der Grup-pe 1 haben oberste Priorität beim Winterdienst.

Straßengruppe 2 umfasst die befestigten Straßen und Straßen-abschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. die Südpromenade, Nordpromenade, Eich-straße. Der Winterdienst erfolgt hier gemäß der Priorität nach der Beräumung der Straßen der Gruppe 1.

Straßengruppe 3 umfasst befestigte und unbefestigte Anlieger-straßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Röthegrund.

Anliegerpflichten

Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind in den Straßengruppen 1 und 2 die Anlieger verpflichtet, die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchzuführen oder durchführen zu lassen, was dann werktags erstmalig bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein muss. Bei erneutem Schneefall ist dies je nach Erfordernis bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Zur Nachtzeit besteht keine Räum- bzw. Streu-pflicht. Die Lagerung des Schnees ist an der Grundstücksgren-ze vorzunehmen.

In der Straßengruppe 3, wo keine Gehwege durch Hochborde abgegrenzt sind, ordnet die Satzung die Straßen den jeweiligen Anliegern bis zur Straßenmitte zu. Auch hier verpflichten sie die Anlieger, den Winterdienst zu übernehmen und die Beräu-mung wie in den Straßengruppen 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Gibt es keinen eindeutig abgegrenzten Gehweg, der dann zu beräumen ist, so schreibt die Satzung vor, dass für die Fußgänger entlang der Grundstücksgrenze ein aus-reichend breiter Streifen von den Anliegern von Schnee und Eis

frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen ist. Auch die oben genannten zeitlichen Regelungen gelten entsprechend. Ebenso sind die "2 m-Wege" so von den betroffenen Anliegern zu beräu-men und abzustumpfen - dort jeweils bis zur Mitte des Weges.

Schneewälle

Der Einsatz von Schneepflügen führt häufig zum Ärgernis für Anlieger und Passanten. Technisch bedingt können die Räum-fahrzeuge Schnee nur an den Fahrbahnrand schieben, wobei er zwangsläufig dort auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt. Das ist besonders dann problematisch, wenn diese möglicherweise erst kurz zuvor mühselig von dem Anlieger selbst freigeschaufelt wurden. Die Räumdienste sind sehr bemüht, dies zu vermeiden. Beim Beräumen der Fahrbah-nen können sie aus Verhältnismäßigkeitsgründen (geregelt in einem entsprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahr 1993) aber nicht verpflichtet werden, dass ihre Einsatzkräfte anschließend den Schnee von Hand aus Eingän-gen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssen. Dieser Aufwand wird gemäß dieser Rechtsprechung als unverhältnismäßig eingestuft.

Einschränkung des Parkens in der Waldsiedlung

Um die Durchführung des Winterdienstes in der Waldsiedlung überhaupt möglich zu machen, werden folgende Straßen wieder mit zusätzlichen Parkverbotschildern versehen: Nord- und Südprome-nade, Ahornring, Ulmenring, Eichenring, Kastanienring, Platanen-ring, Akazienring. Die Schilder werden beim ersten Schneefall auf-gestellt und verbleiben dort bis zum Ende des Winters.

Diese Maßnahme wurde durch das Straßenverkehrsamt ange-ordnet und dient dazu, die Straßen, die recht schmal ausgebaut sind, für die Räumfahrzeuge des Winterdienstes freizuhalten. Alle Anwohner sind angehalten, dies zu beachten. Wenn die Straßen - wie es leider häufig passiert ist - zugeparkt werden, kann keine Beräumung erfolgen.

Streumittel

Als Streumittel sind gemäß der Satzung Sand und/oder Splitt in der Körnung von 2 bis 5 mm zulässig – also solches Ma-terial, wie es z.B. in Baumärkten erhältlich ist. Der Einsatz von auftauenden Mitteln (also z.B. Streusalz) ist aus Umwelt-schutzgründen auf Baumscheiben, Gehölzflächen, Geh- und Radwegen sowie Grünbanketten (Grünstreifen) verboten, da dort die Pflanzen und der Boden zu stark geschädigt würden.

Große Schneemengen

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Allgemeine Aspekte

Da zur Thematik Winterdienst sehr unterschiedliche und z.T. aber auch falsche Annahmen kursieren, sollen hier abschlie-ßend noch einige allgemeine Anmerkungen erfolgen. So wurde in der schon angesprochenen dafür geltenden Rechtsprechung mehrfach darauf hingewiesen, dass inzwischen bundesweit an-erkannt ist, dass von den Kommunen nicht verlangt werden kann, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. So wird es auch als Ding der Unmöglichkeit gewertet, dass jede glät-

tebedingte Gefahr beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer ausgeschlossen ist. Der Verkehrssicherungspflichtige hat der Rechtsprechung zufolge nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenabwehr "objektiv" erforderlich und nach "objektiven" Maßstäben zumutbar sind. Dabei obliegt es allen Verkehrsteilnehmern, in erster Linie selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen auch witterungsge­mäß angepasst und besonders vorsichtig zu verhalten.

Die Sicherheit hat höchste Priorität. Dies gilt insbesondere auch auf den Gehwegen. Die Stadt Wildau wird verstärkt prüfen, ob die Räumpflichten erfüllt werden. Bei Verstößen müs­sen daher auch Bußgelder verhängt werden.

Bei Fragen zum Thema Winterdienst in der Stadt Wildau wen­den Sie sich bitte an Frau Riedel, zu erreichen unter der Tele­fon-Nr. 03375/505412 bzw. per E-Mail unter b.riedel@wildau.de oder an Frau Ney unter der Telefonnummer 03375/505451 bzw. per E-Mail unter d.ney@wildau.de.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen ergeben sich aus

dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer/ Kassenzeichens.

Für das Veranlagungsjahr 2019 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Finanzverwaltung/ Steuern

Mitteilung des Bereiches Liegenschaften zur Erhöhung des Pachtzinses für sogenannte „Erholungsgrundstücke“

Nach Auswertung der Zahlen des Jahres 2017 im aktuellen Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald sind überall die Bodenrichtwerte gestiegen. Dies hat auch Einfluss auf die Höhe der Pacht für Gärten und Erholungsgrundstücke.

Die Stadt Wildau wird daher erstmals seit 2012 die Pacht entsprechend anpassen. Zum 1. Januar 2019 werden deshalb die durchschnittlichen Pachten für Grundstücke von bisher

1,15 € auf 1,20 € pro qm pro Jahr und alle anderen Pachten für Grundstücke prozentual angehoben.

Die betroffenen Pächter werden bis ca. Ende Februar 2019 persönlich angeschrieben.

Für Rückfragen steht Fr. Kühn zu den üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Wildau im Volkshaus, Zimmer 26 zur Verfügung oder ist telefonisch unter 505462 bzw. per E-Mail unter h.kuehn@wildau.de zu erreichen.

Straßenbenennung im Gewerbepark Wildau-Hoherlehme – Aufruf zu Namensvorschlägen

Das neue Stück Straße im Gewerbepark Wildau-Hoherlehme, das neben dem Standort von Volvo gebaut wurde und bisher den Arbeitstitel "Planstraße E" trug, soll einen eigenen Stra­bennamen erhalten. Namensfindung und Namensgebung erfolgen gemäß der Satzung zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) der Stadt Wildau und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Demnach fordert die Stadtverwaltung hiermit öffentlich auf, Vorschläge zur Benennung der Straße bis zum 01. Februar 2019 bei der Stadt Wildau schriftlich einzureichen. Für diese Straße wurde bereits seitens der Investoren der Vorschlag "Gebrüder-Ahmad-Straße" eingereicht. Gemäß § 3 Abs. 3.7. der geltenden Satzung dürfen Benennungen grundsätz­lich nicht nach lebenden Personen erfolgen, sondern nur nach verstorbenen Persönlichkeiten, deren Lebensleistung eine besondere Ehrung durch unsere Stadt bzw. unser Land verdient und somit auch für die Nachwelt sichtbar bleibt. Gemäß § 5 Abs. 5.3. der Benennungssatzung ist bei Vorschlägen für die Benennung nach verstorbenen Persönlichkeiten eine Begrün-



dung für die besondere Ehrung durch unsere Stadt gemäß § 3 Abs. 3.7. beizufügen.

Die Vorschläge und ggf. Begründungen müssen bis 1. Februar 2019 in schriftlicher Form oder per E-Mail jeweils mit Absen­derangabe bei der Stadt Wildau eingegangen sein.

Für eine rege Beteiligung bereits an dieser Stelle vielen Dank!

Aufruf der Wahlbehörde

Für die bevorstehende Wahlen im Jahr 2019

Bürgermeisterwahl und ggf. notwendige Stichwahl

(Termin wird durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald festgesetzt! voraussichtlich Anfang Mai 2019)

Kommunal- und Europawahl am Sonntag, dem 26.05.2019 und

Landtagswahl am Sonntag, dem 01.09.2019

sucht die Wahlbehörde, Stadt Wildau, Wahlhelfer für die Besetzung folgender Wahllokale in Wildau:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
Waldsiedlung I	Technologie-und Gründerzentrum	Freiheitstraße 124/126
Waldsiedlung II	Bibliothek	Friedrich-Engels-Str.78
Röthegrund I	Familientreff Kleeblatt	Fichtestraße 105
Röthegrund II	Villa 34	Hückelhovener Ring 34
Grüne Schanze	Kita Wirbelwind	Geschwister-Scholl-Str. 12
Hoherlehme I	Grundschule	Fichtestraße 90
Hoherlehme II	Seniorenheim	Lessingstraße 24
Schwarzkopffsiedlung	Volkshaus	Kleiner Saal, Karl-Marx-Straße 36
Briefwahlvorstand I	Volkshaus für Briefwahl	Großer Saal, Karl-Marx-Straße 36
Briefwahlvorstand II	Volkshaus für Briefwahl	Plenarsaal, Karl-Marx-Straße 36

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand, der aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/ihrer Stellvertreter/in und drei bis sieben Beisitzer/n/innen besteht. Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein und dürfen nicht selbst Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberin bei der jeweils durchzuführenden Wahl sein.

Bei Interesse bzw. weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei

Frau Hein (s.hein@wildau.de, 03375/5054-40) oder Frau Jordan (h.jordan@wildau.de, 03375/5054-52).

Wildau, 11.12.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand 30.09.2018 = 10.248

davon 102 Bewohner GU

Zuzüge 93 Wegzüge 61
Geburten 13 Sterbefälle 14

Einwohnerstand 31.10.2018 = 10.279

davon 106 Bewohner GU

Zuzüge 50 Wegzüge 38
Geburten 5 Sterbefälle 6

Einwohnerstand 30.11.2018 = 10.290

davon 109 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 10.12.2018

K.Schmidt

Einwohnermeldeamt

Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71

E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal, Sabine Pohl

Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de

www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0

